

BUND – Wissenschaftlicher Beirat – Thematische Arbeitsgruppe Stromnetze

Dr. Werner Neumann (Sprecher AK Energie)

Version 1.0 (27.1.2014)

Informationen zur Umsetzung des Bundesbedarfsplans (Stromnetze)

Zunächst durch das Energieleitungs-Ausbaugesetz EnLaG und sodann durch das Netzausbau-Beschleunigungsgesetz (NABEG) wird der Stromnetzausbau in Deutschland gesetzlich geregelt und vorangetrieben.

Die wesentlichen Ergebnisse hierzu finden sich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber zur Vorlage der Entwürfe des Netzentwicklungsplans:

www.netzentwicklungsplan.de

und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

www.netzausbau.de

BUND kritisiert Netzausbaupläne und macht Vorschläge

Zu diesen Entwürfen des Netzentwicklungspläne sowie den durch die Bundesnetzagentur erstellten und von ihr selbst geprüften „Umweltberichte“ hat der BUND mehrfach und regelmäßig Stellungnahmen abgegeben.

http://www.bund.net/themen_und_projekte/klima_und_energie/energiewende/energiepolitik/stromnetze/

Kernpunkt der Kritik des BUND an den Netzausbauplänen war und ist, dass nicht ausreichende Alternativen berücksichtigt wurden. Hierzu zählen insbesondere;

- Eine Verlagerung des relativ teuren und mit erheblichen Schallbelastungen für Schweinswale verbundenen Offshore-Windkraft-Ausbau in den Süden Deutschlands
- Verbindung von Stromeinsparung und dezentralen, regionalen Stromkonzepten mit KWK-Anlagen die überregionalen Ausbau vermindern könnte
- Die Kritik, dass derzeit der Ausbau der Übertragungsnetze v.a. im Osten und Westen Deutschlands auch und besonders dem Transport von Braunkohlestrom dient

Der BUND befürwortet den Umbau des Stromnetzes, wenn dieser Teil einer Gesamtkonzeption zur Transformation des Energiesystems hin zu einer effizienten Nutzung erneuerbarer Energien ist. Die Planung muss dazu nachweisen, dass der Bau neuer Stromleitungen hierzu erforderlich ist. Die Strategische Umweltprüfung muss ausreichende Varianten vergleichen, untersuchen und bewerten.

Die Kritik des BUND nunmehr schon zum Entwurf des NEP 2013 ist weiterhin, dass das Verfahren zur Berechnung und Bestimmung der Notwendigkeit von Leitungsum- und neubau nicht transparent ist. Das dafür grundlegende Computerprogramm ist öffentlich nicht nutzbar, Alternativen können nicht durchgespielt werden. Zahlreiche Hinweise und Änderungsvorschläge – nicht nur – des BUND wurden ignoriert. Ein Kernpunkt einer solchen überregionalen Netzplanung, nämlich die Prüfung von machbaren Alternativen und deren Abwägung fehlt.

Ebenso wurden keine ausreichenden Alternativen in der auf den Netzentwicklungsplan aufbauenden „strategischen Umweltprüfung“ (SUP) untersucht. Der BUND hatte schon vor

mehreren Jahren festgestellt, dass zwar eine EU-Richtlinie eine solche SUP auch bei Stromnetzplanungen vorsieht, dies wurde dann erst auf Hinweis durch den BUND aufgenommen. Der BUND hat daher besonders auf die Durchführung dieser SUP geachtet. Es geht hierbei auch darum, verschiedenen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verschiedener Leitungsplanungen zu erheben, zu bewerten und eine Abwägung auch unter dem Gesichtspunkt längerfristiger Vorsorge zu treffen.

[http://www.bund.net/index.php?id=936&tx_ttnews\[tt_news\]=3216&tx_ttnews\[backPid\]=447](http://www.bund.net/index.php?id=936&tx_ttnews[tt_news]=3216&tx_ttnews[backPid]=447)
(Pressemeldung vom 15.10.2010)

Die Bundesnetzagentur zunächst selbst die Kriterien der SUP definiert und dabei v.a. die Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder ausgeklammert. Sie hat sodann den Umweltbericht selbst erstellt und auch selbst geprüft. Es ist also keine unabhängige Strategische Umweltprüfung erfolgt.

Der BUND hat daraufhin im Mai 2013 gemeinsam mit der UVP-Gesellschaft eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingereicht. Aktuell (Jan. 2014) liegt darauf noch keine Rückmeldung vor.

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/130606_bund_klima_und_energie_eu_beschwerde_verbaendebrief_bund_uvp.pdf

Vertiefende Fachinformationen bietet der UVP Report 3+4/2012 Schwerpunkt Netzausbau UVP-Gesellschaft, Februar 2013, Sachsenweg 9, 59073 Hamm
www.uvp.de Einzelheft 18 €, Doppelausgabe 36 €

Der Bundesbedarfsplan

Auf Grundlage des NEP 2012 hat sodann die auf Vorlage durch die Bundesregierung das Gesetz zum Bundesbedarfsplan verabschiedet. Dieses enthält sowohl den BBP, also die als nun gesetzlich festgelegt erforderlichen Um- und Neubauleitungen also auch eine Verkürzung des Rechtsweges.

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/500/50038.html>

(hier findet man alle Gesetzesschritte Bundestag und Bundesrat sowie Die Abstimmungen und Plenarprotokolle)

Das Bundesbedarfsplangesetz ist am 23.7. 2013 in Kraft getreten

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbplg/gesamt.pdf>

Dort finden sich die insgesamt 36 Vorhaben die nun beschlossen sind, und von denen nun im Jahr 2014 die ersten vorbereiteten Vorhaben durch Informationsveranstaltungen der Netzbetreiber vorgestellt werden. Hiervon sind 16 Vorhaben länder- oder grenzüberschreitend, 8 für eine verlustarme Übertragung (Hochspannungsgleichstromübertragung HGÜ), davon 2 streckenweise als Erdkabel und ein Vorhaben als Pilotprojekt für Hochtemperaturseile vorgesehen.

http://www.netzausbau.de/cln_1912/DE/Vorhaben/BBPIG-Vorhaben/BBPIG-Vorhaben-node.html

Zu beachten ist, dass das BBPIG auch festlegt, welche Leitungen erdverkabelt werden sollen, und damit zugleich bei welchen dies nicht vorgesehen ist, und somit auch seitens der Netzbetreiber weder beantragt noch finanziert werden kann.

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz NABEG

Das NABEG regelt nunmehr die weiteren Schritte zu Planung, Bürgerbeteiligung, Klagerechten für die nach dem Bundesbedarfsplangesetz beschlossenen Leitungsbauvorhaben. Man sollte hierzu das Gesetz kennen: www.gesetze-im-internet.de

Eine sehr gute Einführung bieten die Rundschreiben des Büros der Naturschutzverbände in NRW Nr. 37, 38 und 39 : <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/rundschreiben.html>

Die wesentlichen Inhalte des NABEG

Für neue Leitungen, die bundesländerübergreifend sind, findet eine „Bundesfachplanung“ statt. Diese entspricht in ihrem Inhalt einem Raumordnungsverfahren (für das sonst einzelne Länder verantwortlich sind). Hier nun tritt die BNetzA als Planungs- und Genehmigungsbehörde der Bundesfachplanung auf. Politisch haben im Jahr 2012 die Bundesländer diesem Verfahren zur Abgabe ihrer Kompetenzen zugestimmt. Länderbehörden (z.B. Bezirksregierungen, Regierungspräsidien) haben bei den länderübergreifenden Verfahren daher eine andere Rolle, die können z.B. als Beteiligte Fragen der Auswirkung der örtlichen Auswirkungen auf Ziele und Grundsätze der Landes- oder Regionalplanung einbringen.

Die **Bundesfachplanung** beginnt mit der Suche und Festlegung von **Trassenkorridoren** zwischen den Endpunkten des jeweiligen Vorhabens. Die Endpunkte – ein weiter bestehender Kritikpunkt des BUND – sind durch den Bundesbedarfsplan allerdings festgelegt. Hier hat es auch keine Alternativenprüfung gegeben.

Zwischen den Endpunkten einer Leitung (meist dort bestehende Umspannwerke) gibt es bei Leitungen, die über 300-500 km reichen eine Vielzahl von Trassenkorridore. Diese Trassenkorridore werden durch die Bundesnetzagentur bestimmt (NABEG § 5 (1)). Faktisch erarbeiten die Netzbetreiber diese Trassenkorridore. Zunächst werden sog. Grobkorridore mit einer Breite von 15 km festlegt, wobei Bereiche in den der „Raumwiderstand“ (Kommunen, Gebäude, Naturschutzgebiete usw.) zu hoch ist ausgenommen werden. Sodann werden innerhalb dieser Grobkorridore engere (1 km) Trassenkorridore festgelegt. Bei diesem Verfahrensschritt sind die Öffentlichkeit und Vereinigungen nicht einbezogen.

Daraufhin stellt der Vorhabenträger (Netzbetreiber oder mehrere zusammen für Abschnitte) einen **Antrag**. In diesem Antrag soll zugleich ein Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf (sog. **Vorzugstrassenkorridor**) enthalten, sowie alternative Trassenkorridore. (NABEG § 6). Die Trassenkorridore haben eine Breite von ca. 1 km.

Die Netzbetreiber (Antragsteller) führen zum Teil schon vor der Einreichung eines Antrags bei der BNetzA Informationsveranstaltungen durch. Hierbei sind auf den Veranstaltungen wie auch im Internet die Trassenkorridore, Vorzugs- und andere Trassenvorschläge einsehbar. Allerdings ist man hier schon auf vom Netzbetreiber erarbeiteten Grob- und Trassenkorridore festgelegt.

Für die Bundesfachplanung ist (NABEG § 5 (2)) **eine strategische Umweltprüfung** durchzuführen. Strategisch bedeutet hierbei, dass nicht nur eine Prüfung der Belange in einem Trassenkorridor oder einer Trasse erfolgen, sondern dass dargelegt werden muss – von der

Bundesnetzagentur, warum welche Korridore und vom Netzbetreiber, warum welche Trassen gewählt wurden und warum die eine zur Vorzugstrasse erklärt wurde¹.

Durch die Informationsveranstaltungen kann eine Vorbereitung von Trägern öffentlicher Belange, z:B. Kommunen, Planungsverbänden und den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (2006) anerkannten Umweltvereinigungen (so auch dem BUND, seine Landesverbände) erfolgen.

Erster rechtlich bindender Schritt ist nach NABEG § 7 eine **Antragskonferenz**. Diese dient zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, also zur Festlegung, welche Themen und Fragestellungen, Auswirkungen (Natur, Landschaft, Emissionen, Gesundheit, usw.) im weiteren Verfahren durch den Antragssteller zu untersuchen sind. Wichtig: Die Länder können Vorschläge für Trassenkorridore und den Vorzugskorridor machen. Wichtig: die Antragskonferenz der Bundesfachplanung ist (im Unterschied zu Raumordnungsverfahren) öffentlich!

Nach § 7(3) ist die BNetzA aber an den Antrag des Vorhabenträgers und die Vorschläge der Länder nicht gebunden. Man wird sehen, ob dies zusätzlich zu den breiten Befugnissen der BNetzA (Ersteller, Prüfer des Umweltberichts des NEP, zuständige Behörde für Bundesfachplanung und Planfeststellung) eine unangreifbare Macht ergibt oder dieses Verfahren auch juristisch angreifbar macht.

Nach § 8 legt dann der Vorhabensträger (Netzbetreiber) auf Grundlage des in der Antragskonferenz festgelegten Umfangs und Detaillierungsgrades die Unterlagen vor, die sowohl für die **raumordnerische Beurteilung** als auch die **strategische Umweltprüfung** erforderlich erachtet wurden.

Hier nun sind Landesverbände, Kreis- und Ortsverbände des BUND gefragt, sowohl für die Festlegung des Untersuchungsrahmens in der Antragskonferenz (§7) als auch bei der Prüfung der nach § 8 vorgelegten Unterlagen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9), ihre Stellungnahme abzugeben. Die mit dem NABEG nunmehr kürzer gefassten Fristen zur Veröffentlichung, Auslage, Einwendungsfristen sind im § 9 aufgeführt.

Es ist klar, dass hierbei sowohl „allgemeine“ Themen also auch „spezielle örtliche“ Themen eine Rolle spielen. Für die allgemeinen Themen kann von der TAG Stromnetz des wiss. Beirats des BUND eine allgemeine Handreichung noch erarbeitet werden. Die speziellen Themen, ob bestimmte Abstände zu Naturschutzgebieten, Wohngebieten usw. eingehalten werden, sowie letztlich auch die Frage, ob und für welche Trasse der BUND sich entscheidet (oder dies auch bewusst nicht feststellt), sind die Landesverbände (in Abstimmung mit ihren Kreisverbänden) des BUND verantwortlich.

Nach einem Erörterungstermin (durchaus ein Problem bei der Frage, wo dieser bei sehr langen Leitungsvorhaben erfolgen soll) endet die Bundesfachplanung eines Vorhabens (binnen sechs Monaten nach Vorliegen vollständiger Unterlagen) mit der Festlegung eines **„raumverträglichen Trassenkorridors“** durch die Bundesnetzagentur, der sodann in den **Bundesnetzplan** aufgenommen wird. Zugleich erfolgt eine Bewertung der

¹ Bei einem Termin von Amprion in Bürstadt, wurde die Vorzugstrasse vorgestellt und nur gesagt, man habe diese mit anderen Trassen verglichen, warum die eine Trasse und wie sehr diese günstiger ist, wurde nicht erläutert.

Umweltauswirkungen und die Vorlage der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren. Nach der Bekanntgabe können die Länder Einwendungen erheben.

Danach folgt in einem weiteren Verfahren die Planfeststellung. Diese legt den genauen Verlauf und Details der Leitungsführung und – baus innerhalb des zuvor festgelegten Trassenkorridors fest. (§ 18). Ebenfalls erfolgt zunächst ein Antrag, der Alternativen aufzeigen muss, eine Antragskonferenz, Festlegung des Untersuchungsrahmens, Einreichung von Plan und Unterlagen, Anhörung, UVP. (§§19-23) Das Verfahren endet mit der Planfeststellung (§ 24).

Für die Vorhaben, die nicht länderübergreifend sind und somit gemäß NABEG § 2 auf die Ebene der „Bundesfachplanung“ gehoben werden, finden Verfahren gemäß den jeweiligen Ländervorschriften mit Raumordnungsverfahren (wenn erforderlich) sowie einer Planfeststellung auf Länderebene statt.

Für die länder- und grenzüberschreitenden Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan mit A1 und A2 gekennzeichnet sind ist gemäß der Verordnung auf Grundlage § 2 (2) die Bundesnetzagentur auch für die Planfeststellung durchführende „zuständige Behörde“.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/plfzv/gesamt.pdf>

Umweltprüfung auf verschiedenen Ebenen

Zu beachten ist, dass die UVP auf Ebene der Planfeststellung „auf Grund der in der Bundesfachplanung durchgeführten SUP“ auf zusätzlicher oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Insofern ist die SUP auf Ebene der Bundesfachplanung schon sehr (vor-) entscheidend. Dort werden die wesentlichen Fragestellungen bei der Auswahl eines Trassenkorridors zu prüfen sein. Wo sind die meisten Raumwiderstände durch Naturschutz oder FFH Gebiete. Wie stark sind die Auswirkungen auf die Natur und wie stark sind die Auswirkungen durch Verlauf der Leitung in der Nähe von Wohngebieten. Kann dies abgewogen oder „gegeneinander aufgerechnet“ werden. Wo gibt es Möglichkeiten die neue Leitung auf eine bestehende Leitung „aufzuhängen“ (Ersatzneubau) oder kann diese parallel zu einer bestehenden Leitung (im Sinne einer Bündelung) gebaut werden? Wie können Mindestabstände zu Wohngebäuden eingehalten werden?

Es lohnt sich also die Unterlagen der Vorhabenträger schon auf der Ebene der Grobkorridore und auf jeden Fall bei den Trassenkorridoren genau anzusehen. Eine eigene Trassenbeurteilung über mehrere Trassenvarianten hin und über 400-500 km und die noch über mehrere Bundesländer hinweg wird schwer möglich sein, dies auf ehrenamtlicher Ebene durchzuführen. Umso mehr wird es Aufgabe des BUND, Landesverbände und aufgrund von Hinweisen durch die Kreis/Orts-Verbände sein, viele Fragen zu stellen, wie sich die Leitung an bestimmten Stellen auswirken kann, welche Parameter der Auswirkung untersucht wurden, welche Kriterien hierbei angelegt wurden und wie schließlich insgesamt für mehrere Trassenkorridore eine Gesamtbeurteilung und Gesamtabwägung erfolgt ist. Wie sehr liegt (aufgrund welcher „Punktwertung“) eine oder mehrere Alternativtrassen hinter der Vorzugstrasse.

Vorschlag zur Vorgehensweise des BUND

Der BUND, seine Landes- und Kreisverbände stehen bei der Bundesfachplanung vor dem Problem, dass der BUND mehrfach begründet den Netzentwicklungsplans, den Bundesbedarfsplan abgelehnt hat und Beschwerde bei der EU Kommission wegen unzureichender Durchführung der Strategischen Umweltprüfung eingelegt hat.

Der BUND ist für die Energiewende, für die Bürgerenergie vor Ort. Wir sind erfreut, dass wir dazu beigetragen haben, dass viele neue Kohlekraftwerke verhindert wurden und fordern, dass noch schneller als beschlossen alle Atomkraftkraftwerke abgeschaltet werden.

Der BUND befürwortet einen Umbau und teilweise Neubau des Stromnetzes, WENN nachgewiesen ist, dass die vorgelegten Vorhaben und Pläne hierzu erforderlich sind. Sicherlich wird ein Teil der Leitungen, die nunmehr im Bundesbedarfsplan beschlossen sind und die nun konkrete in die Bundesfachplanung (oder Länder-ROV) kommen, auch für ein Stromsystem mit einer weitgehenden oder überwiegenden Versorgung aus erneuerbaren Energien erforderlich sein. Wir wissen aber nicht, welche es sind. Teilweise dienen die neuen Leitungen noch der Fortsetzung des Transports von (Braun-) Kohlestrom.
[http://www.bund.net/index.php?id=936&tx_ttnews\[tt_news\]=4909&tx_ttnews\[backPid\]=447](http://www.bund.net/index.php?id=936&tx_ttnews[tt_news]=4909&tx_ttnews[backPid]=447)
(Pressemeldung zu 1 Jahr Stromnetzplanung vom 19.09.2012)

Dies bedeutet, dass wir in den einzelnen Planungsverfahren weiterhin und immer wieder auf unsere grundsätzliche Kritik an Art und Weise der Netzausbauplanung hinweisen.

ZUGLEICH muss der BUND es aufgrund der gesetzlichen Entscheidung hinnehmen, dass bestimmte Vorhaben als unabdingbar erforderlich durch den Bundestag beschlossen wurden. INNERHALB der Bundesfachplanung kann und wird der BUND (seine Landes- und Kreisverbände) sich daher nach Möglichkeiten an der Durchführung der Verfahren, der Festlegung von Fragenstellungen bei den Antragskonferenzen, der Bewertung von Auswirkungen und der Festlegung von Trassenkorridoren und bei der darauf folgenden Planfeststellung beteiligen. Diese Beteiligung ist zugleich Grundlage für die Möglichkeit von Klageverfahren des BUND, denn die Fragestellungen, auf die man später Klagen begründen kann, sollten zuvor in das Verfahren eingebracht worden sein. Der Klageweg ist allerdings gesetzlich verkürzt worden und beginnt mit dem Bundesverwaltungsgericht nach § 50 (1) Ziffer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung, die hierzu auch geändert wurde.

Der BUND beteiligt sich also weiterhin an der Fortentwicklung der Netzentwicklungsplanung. Er wird das noch nicht eröffnete Verfahren aufgrund der Beschwerde bei der EU-Kommission zur unzureichenden SUP sorgfältig beobachten und vorantreiben. Der BUND wird weiterhin auf der Bundesebene bisherige und neue Vorschläge für die Berücksichtigung von Alternativen bei der Netzausbauplanung sowie für mehr Transparenz einbringen.

Der BUND wird – auch wenn er den Bundesbedarfsplan nicht akzeptiert – im Rahmen seiner Möglichkeit sich dafür einsetzen, dass die beschlossenen Netzausbauprojekte durch Auswahl der Trassenkorridore und Trassen mit den geringstmöglichen Auswirkungen auf Mensch und Natur geplant und gebaut werden.